OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651733/2/MZ/BR

Datum:
Linz, 4. Juni 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des A N, vertreten durch die R Rechtsanwälte OG, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 21.02.2020, GZ: BHFRVerk-2020-7757/24-GMS, betreffend Verlängerung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 21.02.2020, GZ: BHFRVerk-2020-7757/24-GMS wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 19.11.2019 auf Verlängerung der Lenkberechtigung der Klassen C1, C, D1 und D gemäß §§ 3 Abs 1, 8 Abs 1, 2 und 3 und 10 Abs 1 FSG abgewiesen.

Der Bescheid der belangten Behörde stützt sich im Wesentlichen auf das amtsärztliche Gutachten vom 03.02.2020, wonach die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Fahrzeugen nicht gegeben sei, weil der Bf an Morbus Parkinson leide und massive Defizite der kraftfahrspezifischen Leistungsfunktionen aufweise.

II. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf durch seinen Rechtsvertreter rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. In der Beschwerde wird vorgebracht, dass Verfahrensvorschriften verletzt worden seien. Die belangte Behörde hätte aufgrund des amtsärztlichen Gutachtens vom 31.10.2019 dem Antrag auf Verlängerung des Bf ohne weiteres Folge geben müssen. Weiters sei das amtsärztliche Gutachten vom 03.02.2020 nicht schlüssig, insbesondere weil in diesem Gutachten die Stellungnahme Dris. P vom 28.12.2019 sowie das Gutachten des Amtsarztes Dr. K vom 30.10.2019 unberücksichtigt geblieben seien. Die belangte Behörde habe es außerdem zum Einen unterlassen, dem Amtsarzt weitere Untersuchungen oder eine Stellungnahme zu seinem Gutachten aufzutragen, zum Anderen habe die belangte Behörde in ihrer Entscheidungsbegründung die psychiatrische Stellungnahme vom 28.12.2019 übergangen. Zudem sei gemäß § 5 Abs 2 FSG-GV eine fachärztliche Stellungnahme aus dem Fachgebiet der Neurologie einzuholen gewesen. Der Bf legt dazu einen Befund seiner behandelnden Neurologin vom 05.03.2020 vor. Der Bf beantragt deshalb, der Beschwerde Folge zu geben und dem Antrag des Beschwerdeführers stattzugeben, in eventu den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Rechtssache zur Verfahrensergänzung an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 EMRK noch Art 47 GRC entgegenstehen.

c) Folgender Sachverhalt wird festgestellt:

Am 24.06.2019 erfolgte eine anonyme Anzeige gegen den Bf, weil dieser an Parkinson erkrankt sei und aufgrund dieser Erkrankung kaum mehr das Kupplungs- und Bremspedal betätigen könne, er könne auch nur mehr sehr kurze Schritte machen. Außerdem sei er im Vorjahr während einer Autofahrt bewusstlos geworden und in diesem Zustand gegen eine Steinmauer gefahren.

Am 10.12.2019 unterzog sich der Bf aufgrund dieser anonymen Anzeige nach Aufforderung durch die belangte Behörde einer amtsärztlichen Führerscheinuntersuchung. Bei dieser Untersuchung war beim Bf ein auffälliger kurzschrittiger Gang zu beobachten und er machte teils verwirrende und aus dem Zusammenhang gerissene Angaben. Daraufhin wurde der Bf vom Amtsarzt zur Beibringung einer verkehrspsychologischen Untersuchung und einer aktuellen psychiatrischen Stellungnahme aufgefordert.

Laut der beigebrachten fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme Dris. P vom 28.12.2019 ist der Bf zwar trotz der Diagnose Morbus Parkinson bezüglich psychiatrischer Symptome weiter geeignet Kraftfahrzeuge zu lenken. Die Überprüfung der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit wird aber ebenso angeregt wie die Beschränkung des Intervalls der Befristung der Lenkberechtigung auf ein Jahr. Dass die Krankheit Morbus Parkinson ursächlich war für die Schluckstörung die zu dem in der anonymen Anzeige erwähnten Verkehrsunfall im Jahr 2018 geführt hat, konnte nicht festgestellt und daher weder bestätigt noch ausgeschlossen werden.

Die vom Bf ebenfalls beigebrachte verkehrspsychologische Stellungnahme vom 17.01.2020 des Instituts F P, durchgeführt von Dr. B K, ergab, dass der Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 und 2 nicht geeignet ist, weil die Bereiche Überblicksgewinnung, kognitive Reaktionszeit, Reaktionssicherheit, kognitive Belastbarkeit, Konzentrations-, Erinnerungs- und logisches Denkvermögen Defizite erkennen lassen und weil aufgrund dieses Defizitzustandes beim Bf eine Selbst- und Fremdgefährdung vorliegt.

Unter Berücksichtigung sowohl der verkehrspsychologischen Untersuchung vom 17.01.2020 als auch der psychiatrischen Stellungnahme vom 28.12.2019 beurteilte der Amtsarzt Dr. S V, den Bf im erstatteten amtsärztlichen Gutachten nach § 8 FSG vom 03.02.2020 als zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 und 2 nicht geeignet. Von einer neuerlichen verkehrspsychologischen Untersuchung wird abgeraten, da aufgrund des fortgeschrittenen Alters eine wesentliche Leistungssteigerung nicht zu erwarten ist.

IV. Rechtliche Beurteilung:

a) Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 FSG bildet die gesundheitliche Eignung eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 8 Abs 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.

Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten gemäß § 8 Abs 2 FSG von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Kann im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.

Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund gemäß § 8 Abs 3 Z 4 FSG zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nicht geeignet, so hat das Gutachten „nicht geeignet" für die entsprechenden Klassen zu lauten.

Gemäß § 24 Abs 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4 FSG) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.

Gemäß § 5 Abs 1 FSG-GV gilt eine Person dann als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund, wenn keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:

1. schwere Allgemeinerkrankungen oder schwere lokale Erkrankungen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
2. organische Erkrankungen des zentralen oder peripheren Nervensystems, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
3. Erkrankungen, bei denen es zu unvorhersehbaren Bewußtseinsstörungen oder -trübungen kommt,
4. …

Gemäß § 5 Abs 2 FSG-GV ist, wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung zur Feststellung der Gesundheit gemäß Abs 1 Z 1 ein krankhafter Zustand ergibt, der die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, gegebenenfalls eine fachärztliche Stellungnahme einzuholen; bei Erkrankungen gemäß Abs 1 Z 2, 3 und 4 ist eine entsprechende fachärztliche Stellungnahme einzuholen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitzubeurteilen hat. Bei Erkrankungen gemäß Abs 1 Z 4 lit. a und b ist zusätzlich eine verkehrspsychologische Stellungnahme einzuholen.

Für die verkehrspsychologische Untersuchung regelt § 18 Abs 1 FSG-GV, dass die Überprüfung der einzelnen Merkmale nach dem jeweiligen Stand der verkehrspsychologischen Wissenschaft mit entsprechenden Verfahren vorzunehmen ist, wobei die Relevanz dieser Verfahren für das Verkehrsverhalten durch Validierungsstudien wissenschaftlich nachgewiesen werden muss.

Gemäß § 18 Abs 2 FSG-GV sind für die Überprüfung der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit insbesondere folgende Fähigkeiten zu überprüfen:
1. Beobachtungsfähigkeit sowie Überblicksgewinnung,
2. Reaktionsverhalten, insbesondere die Geschwindigkeit und Sicherheit der Entscheidung und Reaktion sowie die Belastbarkeit des Reaktionsverhaltens,
3. Konzentrationsvermögen,
4. Sensomotorik und
5. Intelligenz und Erinnerungsvermögen.

§ 18 Abs 3 FSG-GV enthält Regelungen zur Untersuchung und Prüfung der Erfassung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung. Zur Überprüfung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung ist neben einem verkehrsbezogenen Persönlichkeitstest auch ein ausführliches Explorationsgespräch von einem gemäß § 20 FSG-GV für Verkehrspsychologie qualifizierten Psychologen durchzuführen.

b) Bei der belangten Behörde bestanden aufgrund der in der anonymen Anzeige vom 24.06.2019 gemachten Angaben begründete Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung beim Bf noch gegeben sind. Deshalb wurde der Bf gemäß § 24 Abs 4 FSG zur Beibringung eines amtsärztlichen

Gutachtens gemäß § 8 FSG aufgefordert. Aufgrund des auffälligen Verhaltens des Bf bei der amtsärztlichen Untersuchung am 10.12.2019 forderte der Amtsarzt den Bf zur Beibringung einer aktuellen Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle sowie zur Beibringung einer fachärztlichen Stellungnahme, konkret einer Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie, auf.

Am 17.01.2020 wurde beim Bf eine verkehrspsychologische Untersuchung durchgeführt, in dieser verkehrspsychologischen Untersuchung wurden die gemäß § 18 Abs 2 FSG-GV geforderten Fähigkeiten überprüft. Es ergab sich eine Selbst- und Fremdgefährdung aufgrund massiver Defizite in den Bereichen Überblicksgewinnung, kognitive Reaktionszeit, Reaktionssicherheit, kognitive Belastbarkeit, Konzentrations-, Erinnerungs- und logisches Denkvermögen. Der Bf ist laut dieser verkehrspsychologischen Stellungnahme gemäß § 17 FSG-GV zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 und 2 nicht geeignet, eine wesentliche Leistungssteigerung ist nicht zu erwarten. Der Verwaltungsgerichtshof vertritt die Auffassung, dass im Einzelfall nachvollziehbar sein muss, warum Testergebnisse außerhalb der Norm liegen (VwGH 20.03.2001, 99/11/0101). In der vom Bf beigebrachten verkehrspsychologischen Stellungnahme sind bei den jeweiligen Testergebnissen Prozentrangwerte und Richtwerte angegeben, sodass gut nachvollziehbar ist, warum die Testergebnisse außerhalb der Norm liegen. In der verkehrspsychologischen Untersuchung wurde auch die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung entsprechend § 18 Abs 3 FSG-GV überprüft und von einem gemäß § 20 FSG-GV qualifizierten Verkehrspsychologen als ausreichend bewertet.

Das amtsärztliche Gutachten vom 03.02.2020 folgt dieser verkehrspsychologischen Stellungnahme und berücksichtigt - entgegen dem Beschwerdevorbringen - sowohl die verkehrspsychologische Untersuchung vom 17.01.2020 als auch die psychiatrische Stellungnahme Dris. P vom 28.12.2019. Zur Übernahme von schlüssigen fachärztlichen Stellungnahmen hat der Verwaltungsgerichtshof ausgeführt: Macht sich der amtsärztliche Sachverständige die im Vorbefund und -gutachten vertretene Ansicht zu Eigen, die er in sein eigenes Gutachten integriert, stellt das Fehlen von näheren Ausführungen im Gutachten selbst keinen Verfahrensmangel dar, wenn das Vorgutachten schlüssig ist und den in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gestellten Anforderungen entspricht (VwGH 21.02.2006, 2005/11/0209).

Die erkennende Behörde hat das amtsärztliche Gutachten auf Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit zu überprüfen und folgt dem amtsärztlichen Gutachten vom 03.02.2020. Dieses Gutachten ist, ebenso wie die darin integrierte verkehrspsychologische Stellungnahme, schlüssig, aktuell, gut nachvollziehbar und frei von Widersprüchen. Der vom Bf mit dem Beschwerdeschriftsatz vorgelegte neurologische Befund vom 05.03.2020 konnte diesem Gutachten nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen treten.

Zum Einwand des Bf, dass dem Antrag vom 19.11.2019 aufgrund des amtsärztlichen Gutachtens vom 31.10.2019 ohne weiteres stattgegeben hätte werden müssen ist auszuführen, dass die Erlassung eines Aufforderungsbescheides zulässig ist, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung von Seiten der Behörde begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung bestehen (vgl. VwGH 13.12.2005, 2005/11/0191; VwGH 21.02.2006, 2005/11/0215; VwGH 16.04.2009, 2009/11/0020; VwGH 15.05.2019, Ra 2019/11/0032). Bei der belangten Behörde bestanden aufgrund der anonymen Anzeige vom 24.06.2019 und der darin gemachten Angaben begründete Bedenken, die Aufforderung gemäß § 24 Abs 4 FSG zur amtsärztlichen Untersuchung war daher zulässig.

Zum Einwand des Bf, das Gutachten Dris. K vom 30.10.2019 hätte im amtsärztlichen Gutachten vom 03.02.2020 mitberücksichtigt werden müssen ist auszuführen, dass die amtsärztliche Untersuchung vom 03.02.2020 eine eigenständige Überprüfung der gesundheitlichen Eignung darstellt, die aufgrund der Aufforderung gemäß § 24 Abs 4 FSG durchgeführt wurde.

Die Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche, d.h. über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer